



Geschäftsordnung

des Schulvereins des Gymnasiums Wertingen e.V.

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie wird vom Vorstand festgelegt, gegebenenfalls ergänzt, geändert und aufgelöst. Vorstandschaft im Sinne dieser Geschäftsordnung sind der erste Vorsitzende und dessen beiden Vertreter.

Die Geschäftsordnung besteht aus folgenden Artikeln:

- Artikel 1: Ausgabe von Vereinsmitteln
- Artikel 2: Verwendung der Vereinsmittel
- Artikel 3: Förderpreis

Artikel 1: Regelung bzgl. der Ausgabe von Vereinsmitteln

- 1.1 Berechtig zur Ausgabe von Vereinsmitteln ist die Vorstandschaft (vgl. Satzung § 4). Außerdem sind der Kassenwart und der Schriftführer ausgabeberechtigt.
- 1.2 Ausgaben von bis zu 200,00 € können vom Vorsitzenden allein, Beträge von über 200,00 € bis 500,00 € müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt werden. Ausgaben über 500,00 € sind durch eine Vorstandssitzung zu beschließen.

Artikel 2: Verwendung der Vereinsmittel

- 2.1 Grundlage für die Verwendung der Vereinsmittel ist die Satzung; vgl. § 3 a), b), c) und d).
- 2.2 Für § 3 c) ist folgende Regelung zu beachten: Die zu unterstützenden Veranstaltungen für satzungsgemäße Zwecke müssen den Mitgliedern bzw. allen Schülern des Gymnasiums Wertingen grundsätzlich offen stehen.
- 2.3 Für § 3 d) ist folgende Regelung zu beachten: Zuwendungen an einzelne Schüler bilden grundsätzlich eine Ausnahme. Nur wenn eine tatsächliche Bedürftigkeit vorliegt, kann eine Unterstützung erfolgen. Die Bedürftigkeit stellt ggf. der zuständige Klassenlehrer in Absprache mit der Schulleitung fest. Danach kann ein Antrag an den Schulverein gestellt werden. Die Unterstützung durch den Schulverein sollte maximal ein Drittel des Gesamtbetrages betragen. Eine Absprache mit dem Elternbeirat ist empfehlenswert; beispielsweise die Zahlung eines weiteren Drittels des Gesamtbetrages durch den Elternbeirat. Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil beisteuern; etwa ein Drittel des Gesamtbetrages.

Artikel 3: Förderpreis

- 3.1 Einzelnen Schülern bzw. Schülergruppen des Gymnasiums Wertingen kann für außerordentliche Aktivitäten, die der „Schulfamilie“ zu Gute kommen, ein Förderpreis in Höhe von bis zu 300,00€ pro Schuljahr gespendet werden; eine Aufteilung des Förderpreises ist möglich.
- 3.2 Vorschläge für mögliche Kandidaten können die Vorstandschaft (auch die Beisitzer), die Schulleitung, der Elternbeirat oder die SMV einbringen.
- 3.3 Die Entscheidung über die Vergabe trifft ein Gremium bestehend aus zwei Vertretern der Vorstandschaft und einem Vertreter der Schulleitung.
- 3.4 Die Übergabe des Förderpreises übernimmt der Ehrenvorsitzende oder ein Mitglied der Vorstandschaft.

Wertingen, 02. Februar 2005

Rudolf Rager, 1. Vorsitzender
Hubert Gerblinger, 2. Vorsitzender
Josef Baumer, 3. Vorsitzender
Heinz Zegula, Kassenwart
Karin Heinle, Schriftführerin

Anlage: - Vereinssatzung